

**REGLEMENT ZUR ERHEBUNG
DER KURTA
X E
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



27. November 2009

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Grundsatz	1	3
Organisation	2	3
Steuerobjekt	3	3
Ansätze pro Übernachtung	4	3
Pauschale	4	3/4
öffentliche Bekanntmachung	4	4
Befreiung	5	4
Bezug 1. Beherbergende	6	4
2. Eigentum/Dauermieter/Wohnwagen	7	4/5
Gästekarte	8	5
Kontrolle / Gewerbliche Anbieter	9	5
Ablieferung	10	5
Veranlagung	11	5/6
Steuerrecht	12	5
Kurtaxenfonds	13	6
Widerhandlungen	14	6
Kantonale Beherbergungsabgabe	15	6
Inkrafttreten	16	6

Kurtaxenreglement

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglements vom 26. Mai 2000 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde Kandersteg erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

- ¹ Kandersteg Tourismus vollzieht dieses Reglement.
- ² Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Diesem ist jährlich Rechenschaft abzulegen.

Art. 3

Steuerobjekt

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde übernachten. Somit sind auch kostenlos gewährte Übernachtungen kostenpflichtig.
- ² Grundeigentum in Kandersteg befreit nicht von der Kurtaxe.
- ³ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 4 zu entrichten.

Art. 4

Ansätze:
pro Übernachtung

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
 - a) In Hotels, Motels, Pensionen, Chalets, Ferienwohnungen Privatzimmern

Erwachsene	Fr. 2.20 bis Fr. 3.00
Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 1.20 bis Fr. 2.00
 - b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager, Berghütten)

Erwachsene	Fr. 1.40 bis Fr. 2.20
Kinder von 6 bis 16 Jahren	Fr. 0.70 bis Fr. 1.50
 - c) in SAC-Hütten

Erwachsene	Fr. 1.40 bis Fr. 2.20
Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren	Fr. 0.70 bis Fr. 1.50

Pauschale

- ² Die jährliche Pauschale für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung wird pro Zimmer berechnet.

Kurtaxenreglement

Die jährliche Pauschale je Objekt (Berechnung pro Zimmer) beträgt für:

- a) Wohnungen bis zu 2 Zimmern Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
- b) Wohnungen ab 3 Zimmern Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
- c) der Maximalbetrag pro Wohnung beträgt Fr. 400.00 bis Fr. 500.00
- d) Wohnwagen Fr. 100.00 bis Fr. 150.00

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer

öffentliche Bekanntmachung

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Kandersteg Tourismus fest. Änderungen sind mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5

Befreiung

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Kandersteg unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 6 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Personen in Alters- und Pflegeheimen,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

Art. 6

Bezug
1. Beherbergende

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 7

2. Eigentum/Dauermieter/
Wohnwagen

¹ Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² In der Pauschale sind zusätzlich die Übernachtungen enthalten:

- a) der Verwandten in gerader Linie;
- b) der voll- und halbbürtigen Geschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder;
- c) der Ehegatten sowie der Personen, die mit den in Absatz 1 und 2

Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Kandersteg Tourismus.

⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Abs. 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 8

Gästekarte

¹ Gestützt auf den Meldeschein erhält der Gast vom Beherbergenden eine Gästekarte.

² Personen die nach Art. 7 Pauschalabrechnung bezahlen, können die Gästekarte bei Kandersteg Tourismus beziehen.

³ Die Gästekarte berechtigt zur Benützung von Tourismuseinrichtungen und Sportanlagen sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Vergünstigungen macht Kandersteg Tourismus öffentlich bekannt.

Art. 9

Kontrolle / Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Kandersteg Tourismus.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 10

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind Kandersteg Tourismus zu bezahlen:

- a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Kandersteg Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Formatiert: Standard

Art. 11

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Kandersteg Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

² Wir die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Kandersteg Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch den Gemeinderat oder deren Bevollmächtigten Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden durchführen.

Art. 12

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen von Kandersteg Tourismus behandelt der Gemeinderat.

Art. 13

Kurtaxenfonds

¹ 15 % der Kurtaxeneinnahmen sind auf Rechnungsschluss von Kandersteg Tourismus der Gemeinde zu überweisen.

² Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. Oktober 1976 hat der Gemeinderat diesen Kurtaxenanteil wie folgt zu verwenden:

$\frac{1}{3}$ für den Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Freibades;

$\frac{1}{3}$ für den Betrieb und Unterhalt der Kunsteisbahn;

$\frac{1}{3}$ für besondere Zwecke.

³ Der Drittel für besondere Zwecke setzt der Gemeinderat zur Finanzierung, Amortisation und Unterhalt touristischer Einrichtungen (Art. 1 Abs. 2) ein. Gleichzeitig müssen aber weitere Beiträge, z.B. Kantonsbeiträge, damit ausgelöst werden. Kandersteg Tourismus hat bei der Verwendung ein Antrags- und ein Mitspracherecht. Bevor der Gemeinderat entscheidet, ist bei Kandersteg Tourismus ein Mitbericht einzuholen.

⁴ Über den Stand des Kurtaxenfonds hat der Gemeinderat jährlich im Vorbericht zur Gemeinderechnung Auskunft zu erteilen.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Kandersteg Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

Art. 15

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Standard

Kurtaxenreglement

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 7. Dezember 2001.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 hat diesem Reglement mit grossem Mehr zugestimmt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

R.F. Maeder

E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2009 bis 27. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 + 48 vom 20. Oktober 2009 und vom 24. November 2009 bekannt gemacht.

Kandersteg, 05. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann